

3810 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem in der Exekutionsordnung die Bestimmungen gegen Gewalt in der Ehe erweitert werden

Der Gewalt in der Familie kann mit den Mitteln des Strafrechts allein nicht wirksam begegnet werden.

Derzeit bietet das Familienrecht dem bedrohten oder mißhandelten Ehegatten nur die Handhabe, die Ehwohnung zu verlassen. Nur im Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren ist eine einstweilige Verfügung des Gerichtes möglich, mit der dem gewalttätigen Ehegatten der weitere Zutritt zur Ehwohnung untersagt wird.

Mit dem gegenständlichen Beschluß des Nationalrates soll daher die in der Exekutionsordnung vorgesehene Möglichkeit, daß das Gericht durch einstweilige Verfügung dem gewalttätigen Ehegatten den Auftrag zum Verlassen der Wohnung erteilt, auch außerhalb eines Scheidungsverfahrens zulässig sein.

Allerdings soll dabei dahin gehend Vorsorge getroffen werden, daß eine derartige Verfügung nicht bei aufrechter Ehe unbegrenzt lang wirksam bleibt und es nicht etwa zu einer "Scheidung von Tisch und Bett" neuen Typs kommt, bei der das Eheband formell aufrecht, das Zusammenleben der Ehegatten aber - wenn auch aus guten Gründen - geradezu gerichtlich verboten ist.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem in der Exekutionsordnung die Bestimmungen gegen Gewalt in der Ehe erweitert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 01 30

Mag. Alexander K u l m a n
Berichterstatte r

Dr. Milan L i n z e r
Stelly. Vorsitzender